

Commerz Real Capital GmbH

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

1. Einleitung

Die Commerz Real Capital GmbH (nachfolgend „CR Capital“ genannt) hat als Wertpapierinstitut die Berechtigung, die nachfolgenden Wertpapierdienstleistungen zu erbringen:

- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (**Abschlussvermittlung**)
- die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (**Anlagevermittlung**)

Weitere Wertpapierdienstleistungen (insbesondere die Anlageberatung) werden nicht erbracht.

Die CR Capital darf sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden¹ verschaffen. Ferner darf die CR Capital nicht auf eigene Rechnung Finanzinstrumente halten, erwerben oder veräußern.

Die CR Capital steht in der Pflicht, ihre Dienstleistungen mit Sorgfalt, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit im Interesse ihrer Kunden zu erbringen.

Wir haben zum Management von Interessenkonflikten angemessene organisatorische Vorkehrungen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung sowie – soweit Interessenkonflikte nicht vermieden werden können – zur Offenlegung von Interessenkonflikten getroffen. Ziel ist es zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kunden schaden.

In Übereinstimmung mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben informieren wir Sie nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

¹ Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatisch männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität (männlich/weiblich/divers).

2. Mögliche Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen können sich Interessenkonflikte grundsätzlich ergeben zwischen:

- der CR Capital sowie ihren Mitarbeitern² oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der CR Capital verbunden ist, und den Kunden,
- zwei Kunden der CR Capital.

Da die CR Capital keine Anlageberatung erbringt, ist der klassische Interessenkonflikt, dass persönliche Vorteile des Vermittlers (Provisionen, konzerneigene Produkte) die objektive Beratung des Kunden beeinträchtigen können, nicht relevant.

In Konfliktsituationen gilt folgender Grundsatz: Das Kundeninteresse geht vor. Das Wohl des Kunden hat immer Vorrang vor den Interessen der CR Capital und ihrer Mitarbeiter oder mit ihr verbundener Personen.

Es können unter anderem die nachfolgenden Situationen Interessenkonflikte begünstigen:

- Gewährung und Annahme von Zuwendungen (persönliche Zuwendungen oder Vertriebsanreize),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen oder Personen (insbesondere aus der Commerz Real Gruppe),
- Persönliche Geschäfte von Mitarbeitern,
- Vergütungs- und Anreizsysteme,
- Persönliche Beziehungen von Mitarbeitern zu Unternehmen bzw. Personen, mit denen eine geschäftliche Beziehung eingegangen werden soll bzw. bereits besteht,
- Nebentätigkeiten von Mitarbeitern,
- Mandate von Mitarbeitern.

² Unter dem Begriff Mitarbeiter sind auch die Führungskräfte sowie die Geschäftsleitung zu verstehen.

3. Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten

Wir haben in der Commerz Real Gruppe eine unabhängige und dauerhafte Compliance-Organisation eingerichtet, welche die zentrale Funktion beim Management von Interessenkonflikten übernimmt. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, potenzielle Interessenkonflikte unverzüglich Compliance zu melden, jedoch spätestens bevor Dritten gegenüber vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden.

Im Einzelnen haben wir unter anderem folgende Maßnahmen zur Verhinderung und Bewältigung von (potenziellen) Interessenkonflikten ergriffen:

- Regelungen für die Annahme und Gewährung von Zuwendungen (persönliche Zuwendungen oder Vertriebsanreize),
- Trennung von Aufgaben und Verantwortungsbereichen, die als miteinander unvereinbar angesehen werden können oder potenziell Interessenkonflikte hervorrufen können,
- Kontrolle des Umgangs mit Insiderinformationen und deren Weitergabe,
- Verhängen von Restriktionen mittels Restricted List,
- Einrichtung von (ad hoc-) Vertraulichkeitsbereichen, um den Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
- Regelungen in Bezug auf persönliche Geschäfte von Mitarbeitern und Verpflichtung zur Einhaltung des Insiderrechts,
- angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme, um keine Fehlanreize zu setzen,
- Regelungen zu Nebentätigkeiten (Anzeige- und Genehmigungspflichten),
- Regelungen zu Mandaten (Anzeige- und Genehmigungspflichten),
- regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter in Bezug auf gesetzliche Anforderungen und interne Richtlinien.

Die Offenlegung von Interessenkonflikten stellt das letzte Mittel dar, das nur eingesetzt wird, wenn die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten eines Interessenkonfliktes nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.